

Anlage 1

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
über die Nebelhöhlenvereinigung Sonnenbühl-Lichtenstein

zwischen

der Gemeinde Sonnenbühl, vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Lichtenstein, vertreten durch den Bürgermeister

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Vereinbarung unterliegt die Nebelhöhle, wie sie sich aus dem Lageplan des Oberamtsgeometers Brommer vom 17.09.1930 ergibt (/36 oberamtlich Akten).
- (2) Hiernach entfällt bei einem Flächengehalt der Höhle von zusammen 37 a 15 qm
auf die Gemeinde Sonnenbühl 22 a 55 qm = 60,70%
und auf die Gemeinde Lichtenstein 14 a 60 qm = 39,30%

§ 2

Eigentumsrechte

- (1) Das Eigentum an den Grundstücken (Oberfläche der Höhle) Flst.-Nr. 12253 (Markung Lichtenstein-Unterhausen) und Flst.-Nr. 4443 (Markung Sonnenbühl-Genkingen), das den beiden Gemeinden zusteht, verbleibt diesen Gemeinden.
- (2) Die Rechte aus dem Eigentum werden durch diese Vereinbarung nur insoweit berührt, als sie sich auf die Nutzung der Höhle beziehen.

§ 3

Öffentlicher Zweck

- (1) Die historische und die neue Nebelhöhle soll weiterhin als Ganzes unter dem Namen „Nebelhöhle“ der Allgemeinheit zugänglich gemacht und so die bisherige Zusammenarbeit fortgeführt werden.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Höhle derart gemeinschaftlich genutzt, dass ihre Naturschönheiten und sonstigen künstlerischen und historischen Werte der allgemeinen Besichtigung freigegeben werden.
- (3) Die Höhle wird dem Schutz des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstellt.

Anlage 1

§ 4

Grundsätzliche Regelungen

- (1) Ein Gewerbebetrieb kommt nur insoweit in Betracht, als er mit der Besichtigung der Höhle in Zusammenhang gebracht werden kann (wie zum Beispiel der Verkauf von Postkarten und Bildmaterial über die Höhle).
- (2) Ein Schankwirtschaftsbetrieb darf außer dem nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung Vorgeesehenen nicht eröffnet werden.
- (3) Die beiden Vertragsschließenden verpflichten sich, das historische Nebelhöhlenfest am Pfingstmontag zu erhalten und die Pflege der Volksbildung und der Heimatkunde weiterhin zu fördern.

§ 5

Übertragung des Betriebs der Nebelhöhle

- (1) Der Betrieb der Nebelhöhle wird nach § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) auf die Gemeinde Sonnenbühl zur Erfüllung der Aufgabe übertragen.
- (2) Die Gemeinde Sonnenbühl ist berechtigt, das im Jahr 1951 erbaute und dem Fremdenverkehr dienende Gebäude beim Höhleneingang (Rasthaus) auf der Gemarkung Genkingen zu betreiben. Die Regelungen der mit diesem Gebäude und seiner Unterhaltung sowie der mit dem Wirtschaftsbetrieb zusammenhängenden Fragen obliegt der Gemeinde Sonnenbühl.
- (3) Die für den Betrieb der Höhle erforderlichen Einrichtungen stehen im gemeinschaftlichen Eigentum entsprechend dem in § 15 Abs. 2 genannten Verhältnis.
- (4) Die Gemeinde Sonnenbühl verpflichtet sich, die Einrichtungen ordnungsgemäß instand zu halten. Die Aufwendungen für die Erhaltung und Unterhaltung werden aus den Einnahmen der Höhle bestritten.

§ 6

Mitwirkungsrechte der Gemeinde Lichtenstein

Der Gemeinde Lichtenstein werden Mitwirkungsrechte nach § 25 Abs. 3 GKZ eingeräumt.

§ 7

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zur Mitwirkung der Gemeinde Lichtenstein wird ein gemeinsamer Ausschuss der Gemeinden Sonnenbühl und Lichtenstein gebildet.

Anlage 1

- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen der Gemeinden sowie zwei Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Sonnenbühl, die aus dem Ortsteil Genkingen kommen und einem Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Lichtenstein
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder des gemeinsamen Ausschusses und deren Stellvertreter werden jeweils für eine Amtszeit entsprechend § 30 der Gemeindeordnung gewählt. Bei einem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied sein Amt im gemeinsamen Ausschuss niederlegt. Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden haben das Recht, Mitglieder aus dem gemeinsamen Ausschuss abzuwählen.
- (4) Den Vorsitz des gemeinsamen Ausschusses hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenbühl. Im Falle der Verhinderung wird er/sie vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenstein vertreten. Ist auch dieser/diese verhindert, so werden die Sitzungen durch den/die Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenbühl geleitet.
- (5) Für den Geschäftsgang im gemeinsamen Ausschuss finden die Regelungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang im Gemeinderat entsprechende Anwendung.
- (6) Der gemeinsame Ausschuss wird nach Bedarf (siehe § 8) von der Gemeinde Sonnenbühl einberufen.

§ 8

Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

Der gemeinsame Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Nutzung und den Betrieb der Nebelhöhle.
- b) Vorberatung des Haushaltsplans für den Betrieb der Nebelhöhle.
- c) Vorberatung des Jahresergebnisses für den Betrieb der Nebelhöhle
- d) Alle Angelegenheiten zur Nutzung und Betrieb der Nebelhöhle, die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenbühl einer Entscheidung des dortigen Gemeinderats bedürfen.

§ 9

Einspruchsrecht

- (1) In allen Angelegenheiten nach § 8 kann die Gemeinde Lichtenstein gegen Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Sonnenbühl sowie von dessen beschließenden Ausschüssen, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen.

Anlage 1

- (2) Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuss dem neuen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 10

Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen

- (1) Für die Besichtigung der Nebelhöhle werden Benutzungsgebühren erhoben, über deren Höhe der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl nach Vorberatung im gemeinsamen Ausschuss entscheidet.
- (2) Für die Nutzung der Grundstücke der Gemeinden erhalten diese jährlich eine Entschädigung von 10 v. H. der Einnahmen aus den Höhlenbesichtigungen. Davon erhält die Gemeinde Sonnenbühl 65 v. H. und die Gemeinde Lichtenstein 35 v. H.
- (3) Wird für den Betrieb der Nebelhöhle ein Überschuss erwirtschaftet, erhält die Gemeinde Sonnenbühl hiervon 65% bzw. die Gemeinde Lichtenstein hiervon 35%. Bei einem eventuellen Fehlbetrag trägt die Gemeinde Sonnenbühl ebenfalls 65% bzw. die Gemeinde Lichtenstein ebenfalls 35%.
- (4) Die beim Nebelhöhlenfest an Pfingsten aus der Verpachtung von Standplätzen usw. anfallenden Einnahmen stehen der jeweiligen Gemeinde zu. Sie sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Jede Gemeinde ist, wie bisher, berechtigt, bei besonderen Anlässen ihr Eigentum - ausgenommen ist das gemeinschaftliche Eigentum nach § 4 Abs. 3 - nutzbringend zu verwerten.

§ 11

Vergnügungssteuer

- (1) Von der Gemeinde Sonnenbühl wird für den Betrieb der Nebelhöhle eine Vergnügungssteuer gemäß der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Vom Ertrag aus dieser Steuer steht der Gemeinde Lichtenstein ein Anteil von 35% zu.

§ 12

Auflösung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen durch Beschlüsse der Gemeinderäte von Sonnenbühl und Lichtenstein aufgelöst werden, wenn die Genehmigung zum Betrieb einer Schauhöhle nicht mehr erteilt wird.

Anlage 1

- (2) Bei einer etwaigen Auflösung bzw. der Kündigung des Vertrages wird ein eventuell vorhandenes Vermögen unter den beiden Gemeinden im Verhältnis 65% (Gemeinde Sonnenbühl) zu 35% (Gemeinde Lichtenstein) aufgeteilt. Dasselbe gilt für etwaige Fehlbeträge.

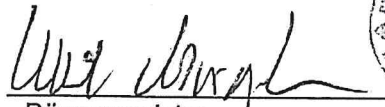
§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 25.05.2005. Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn es nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf gekündigt wird.

Ermächtigt durch die Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Sonnenbühl vom 18.11.2021 und des Gemeinderats der Gemeinde Lichtenstein vom 28.10.2021

Sonnenbühl, 29.10.2021

Gemeinde Sonnenbühl


- Bürgermeister -
Uwe Morgenstern



Lichtenstein, 29.10.2021

Gemeinde Lichtenstein


- Bürgermeister -
Peter Nußbaum

